

Der Umgang mit homöopathischen Arzneimitteln von Heilpraktikern beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie

I. Problemstellung

Heilpraktiker ist eine geschützte Berufsbezeichnung für Personen, die ohne ärztliche Approbation nach dem Gesetz über berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung¹ die staatliche Genehmigung zur beruflichen Ausübung der Heilkunde besitzen und im zuständigen Gesundheitsamt registriert sind. Die Genehmigung kann sich auf das Teilgebiet der Heilkunde „Psychotherapie“ beschränken. Heilpraktiker, die diese Teilgenehmigung besitzen, dürfen das Gebiet der Psychotherapie nicht überschreiten. Anderenfalls könnte sich wie bei Personen, die keine Genehmigung besitzen und die Heilkunde ausüben, eine Strafbarkeit nach § 5 Heilpraktikergesetz² ergeben. Wo die Grenzziehung des Tätigkeitsfeldes der Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie³ ist, ist nicht immer eindeutig und teilweise streitig. Wie nachfolgend differenziert dargelegt wird, sind Heilpraktiker für Psychotherapie, jedenfalls anders als Psychologische Psychotherapeuten, nicht auf wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen die Psychotherapie indiziert ist⁴, eingegrenzt. Zum Verständnis und Wesen der Berufsausübung der Heilpraktiker für Psychotherapie gehört besonders die Anwendung wissenschaftlich nicht anerkannter psychotherapeutischer Verfahren im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG⁵. Heilpraktiker für Psychotherapie verstehen sich deshalb

als Leistungserbringer im Gesundheitssystem, die Alternativverfahren wie Kinesiologie, Elektroakupunktur nach Voll, MET-Klopftchnik anwenden können, die Psychologischen Psychotherapeuten⁶ verwehrt sind. Viele Heilpraktiker für Psychotherapie wollen auch homöopathische Arzneimittel wegen ihrer psychischen und psychotropen Wirkung in Diagnostik und Therapie einbinden. Wenngleich pharmakologische Grundkenntnisse Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnungen „Psychologie“ sind, bleiben Psychologischen Psychotherapeuten⁷ unstreitig Arzneimitteltherapien verschlossen.

1 Heilpraktikergesetz vom 17. 02. 1939 in der Fassung vom 23. 10. 2001.

2 Im Folgenden: HPG.

3 Im Folgenden: Heilpraktiker für Psychotherapie (HPP); zulässige Bezeichnung, Beschluss *Niedersächsisches OVG* vom 07. 02. 2011, Az.: 8 LA 71/10.

4 § 1 Abs. 3 Satz 1 Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG).

5 Sog. Alternativmedizin, Komplementärmedizin, unkonventionelle Medizin oder Besondere Therapierichtungen. Eine einheitliche Bezeichnung von Diagnose- und Therapieformen, die unter die vorbezeichneten Begriffe subsumiert werden, existiert nicht. Abwertend werden die Bezeichnungen Außenseitermedizin und Paramedizin verwendet.

6 Anders als Ärzten in der Psychotherapie.

7 Siehe Fußnote 6.

